

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Nachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: TO.A § 1 Abs. 1; Anlage 1 zur TO.A VergGr. X;
BGB § 611; AVG § 3

Leitsätze:

1. Ob eine Tätigkeit Büroarbeit ist, ist grundsätzlich nach der Art der Tätigkeit, nicht nach dem Ort ihrer Verrichtung zu beurteilen.
2. Die Tätigkeit als Lichtpauser ist ihrer Art nach keine Büroarbeit.
3. Der Lichtpauser ist kein technischer Angestellter in der Verwaltung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 AVG).
4. Nur solche Arbeitnehmer sind nach § 1 Abs. 1, 2. Alternative, TO.A aufgeführt, deren Beruf oder Tätigkeit in der Anlage 1 zur TO.A konkret bezeichnet ist.

Aktenzeichen: 4 AZR 484/60

Urteil des BAG vom 14. Februar 1962 LAG Hamm (Westfalen)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 484/60

Sa 511/60 Hamm (Westfalen)

erklärt

am 14. Februar 1962

Dr. Mißler,

angestellter

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

18

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. Februar 1962 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Karpf und Dr. Schwennicke für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm (Westfalen) vom 8. November 1960 – 2 Sa 511/60 – wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist als Lichtpauser bei der Außenstelle M des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen beschäftigt. Seit dem 30. März 1958 erhält er Lohn nach der Lohngruppe A der Anlage 2 zur TO.B.

Der Kläger ist der Ansicht, er habe Anspruch auf die Vergütung nach der VergGr. IX TO.A. Er trägt vor, er sei in der Lichtpauserei allein tätig, vervielfältige Karten der Maßstäbe 1 : 10.000 und 1 : 5.000, trigonometrische Unterlagen, Übersichten, Formulare, Aufsätze und andere Schriftstücke, stelle Folien der verschiedenen Kartenwerke zur Abgabe in Lizenz und Ausschnitte auf Folien zur Herstellung von Sonderkarten sowie Probeabzüge von in Arbeit befindlichen Karten her. Ferner überwache er die technischen Geräte und pflege sie. Sein Arbeitsplatz sei ein Teil der büromäßigen Verwaltung und keine gesonderte Abteilung, in der gewerbliche Tätigkeiten ausgeführt würden.

Der Kläger hat beantragt, festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet sei, ihn ab 1. April 1958 nach der VergGr. IX TO.A, hilfsweise nach VergGr. X TO.A zu besolden.

Das beklagte Land hat gebeten, die Klage abzuweisen. Es hat vorgetragen, der Kläger verrichte nur handwerksmäßige Arbeiten und werde zutreffend als Handwerker entlohnt. Der Entwurf des Lohngruppenverzeichnisses zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder sehe die Einstufung der Lichtpauser als Arbeiter vor.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß der Kläger einen tariflichen Anspruch auf Vergütung nach Maßgabe der TO.A hat, wenn er entweder in einer seine Arbeitskraft überwiegend beanspruchenden, nach dem Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) versicherungspflichtigen Beschäftigung tätig oder in der Anlage 1 zur TO.A aufgeführt ist (§ 1 Abs. 1 TO.A). Ob die Arbeit des Klägers angestelltenversicherungspflichtig ist, bestimmt sich, wie das Landesarbeitsgericht richtig ausführt, nach § 3 AVG i. d. F. des Angestelltenversicherungsneuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 88) i. V. mit dem diese Vorschrift ergänzenden Berufsgruppenkatalog vom 8. März 1924 (RGBl. I S. 274, 410) i. d. F. vom 4. Februar und 15. Juli 1927 (RGBl. I S. 58, 222). Weder in § 3 AVG noch im Berufsgruppenkatalog ist aber die Tätigkeit eines Lichtpausers ausdrücklich genannt. Ohne Rechtsfehler ist das Landesarbeitsgericht zu der Auffassung gelangt, daß die Tätigkeit des Klägers nicht die eines Büroangestellten im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 AVG ist. Der Kläger irrt, wenn er annimmt, der Begriff des Büroangestellten sei schon deshalb erfüllt, weil der Arbeitsplatz des Klägers nicht zu einer gesonderten Abteilung gehöre, in der gewerbliche Arbeiten ausgeführt werden, sondern Teil der büromäßigen Verwaltung sei. Dadurch wird die "Lichtpauserei", der Raum, in dem der Kläger arbeitet und in dem nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts Lichtpaus-, Entwicklungs- und Beschneidegeräte aufgestellt sind, nicht zum Büro. Büros sind Betriebsräume, in denen der Schriftwechsel erledigt wird, im übrigen Bücher, Listen und Register bearbeitet werden (vgl. Etmer, Angestellten-Rentenversicherung, Anm. 5 zu § 3 AVG; Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 25, 181, 182). Davon abgesehen ist die Frage, ob eine Tätigkeit den Büroarbeiten zuzurechnen ist, grundsätzlich nach der Art der Tätigkeit, nicht nach dem Ort ihrer Verrichtung zu beurteilen (BSG, Sozialrecht Nr. 1 zu § 3 AVG; Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 30, 285, 287). Die Tätigkeit als Lichtpauser ist



ihrer Art nach aber keine Büroarbeit. Der Kläger behauptet dies selbst nicht, so daß es auf die Rüge, § 286 ZPO sei verletzt, weil das Landesarbeitsgericht über die Behauptungen des Klägers, sein Arbeitsplatz sei ein integrierter Bestandteil der büromäßigen Verwaltung, keine Feststellungen getroffen habe, nicht ankommt.

Ohne Rechtsfehler ist das Landesarbeitsgericht schließlich zu dem Ergebnis gelangt, daß der Kläger auch kein technischer Angestellter in der Verwaltung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 AVG sei (vgl. hierzu Etmer, aaO, Anm. 4 zu § 3 AVG).

Die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts und der Vortrag der Parteien bieten keinen Anhalt für eine Verkehrsauffassung, nach der die Tätigkeit des Klägers gleichwohl die eines Angestellten wäre. Im Gegenteil: Für den Bereich des öffentlichen Dienstes sprechen die Lohngruppenverzeichnisse der Manteltarifverträge für die Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961 und für die Arbeiter des Bundes vom 11. Oktober 1961 sowie z. B. des Bezirkszusatztarifvertrages für Nordrhein-Westfalen vom 12. Oktober 1953 (i. d. F. vom 20. Oktober 1960) zum Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G), des Bezirkslohntarifabkommens A (Bezirkslohntarifvertrages Nr. 3 zum BMT-G) für Bayern vom 17. Mai 1961, des Lohntarifs für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Lande Hessen vom 1. April 1961 und des Bezirkstarifvertrages zum BMT-G für Rheinland-Pfalz vom 3. Oktober 1960 gegen eine solche Verkehrsauffassung; der Lichtpauser wird in diesen Tarifen als Arbeiter angesehen.

Unterliegt aber die Tätigkeit des Klägers nicht der Angestelltenversicherungspflicht, so hängt der Klageanspruch davon ab, ob der Kläger in der Anlage 1 zur TOA aufgeführt ist. Das ist nicht der Fall. In keiner der vom Kläger in Anspruch genommenen Vergütungsgruppen sind nämlich "Lichtpauser" aufgeführt. Zwar ist als Beispiel für technische Angestellte mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit in VergGr. X, 3 Fallgruppe, u. a. "auch Anfertigung von Lichtpausen", erwähnt. Damit ist aber nicht bestimmt, daß die Anfertigung von Lichtpausen ohne weiteres Angestelltentätigkeit ist.

Die Anfertigung von Lichtpausen ist nur ein Beispiel für vorwiegend mechanische Tätigkeit. Zusätzlich kommt es darauf an, ob diese Tätigkeit von einem technischen Angestellten ausgeübt wird. Angestellter ist aber nur der Arbeitnehmer, dessen Tätigkeit nach der Verkehrsauffassung unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften des Sozialversicherungsrechts angestelltenversicherungspflichtig ist. Ist dies nicht der Fall, dann ist der Arbeitnehmer Arbeiter, weil er der Rentenversicherung für Arbeiter unterliegt (vgl. § 1227 RVO). In diesem Punkt schränkt der Senat seine bisherige Rechtsprechung zu der Frage, welche Arbeitnehmergruppen von der 2. Alternative des § 1 Abs. 1 TO.A erfaßt werden, ein (vgl. z. B. BAG 8, 33 = AP Nr. 15 zu § 1 TO.A). Es sind nur solche Arbeitnehmer in der Anlage 1 zur TO.A im Sinne des § 1 Abs. 1, 2. Alternative, dieser Tarifordnung aufgeführt, deren Beruf oder Arbeit konkret bezeichnet ist, gleichgültig, ob die TO.A hierbei ausdrücklich bestimmt, "wenn sie als Angestellte beschäftigt sind", oder nicht.

Nach allem fällt der Kläger weder unter die 1. noch unter die 2. Alternative des § 1 Abs. 1 TO.A. Sein Arbeitsverhältnis wird von dem Geltungsbereich dieser Tarifordnung nicht erfaßt. Die Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts ist unbegründet.

Der Kostenausspruch folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Wichmann

Hugo Kärpf

Dr. Schwennicke



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)